

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 20.12.1844 publ. 24.12.1844

sammlung ist gleichmäßig auf die vorstehend genannten Beträge herabgesetzt und es werden auch diese Publicationen (die Gesessammlung heftweise) wie unter Nr. 5 bemerkt, verkauft.

56) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec., publ. den 24. Dec. 1844.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll auf der Straße zwischen Delmenhorst und Dchtum, sowie auf der Straße zwischen Sande und Ostiem, eine Weggelds-Hebestelle errichtet, und das Weggeld daselbst vom ersten Januar 1845 an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juli 1841, nach folgender Taxe erhoben werden:

Anordnung von Weggelds-Hebestellen zwischen Delmenhorst und Dchtum und zwischen Sande und Ostiem.

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk zwei Grote Cour.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grote =

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Füllen, Hornvieh, Esel à Stück . . . ein Grote =

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei